

Aus diesem Grund wurde im Oktober 2000 die Satzung der Stiftung insofern geändert, als nunmehr auch wissenschaftliche Tätigkeiten und Projekte gefördert werden können, die sich mit anderen Lungenerkrankungen befassen. Dementsprechend lautet der Name der Stiftung jetzt "Stiftung zur Förderung der Bekämpfung der Tuberkulose und anderer Lungenerkrankungen". Überdies wurde in den Richtlinien der Stiftung der maximale Förderungsbetrag von S 150.000,- (*entspricht 10.900,93 EUR*) auf S 200.000,- (*entspricht 14.534,57 EUR*) und bei sehr umfangreichen Projekten auf S 300.000,- (*entspricht 21.801,85 EUR*) angehoben.

Es ist daher damit zu rechnen, dass in Zukunft höhere Zuwendungen ausgeschüttet werden können.

**Magistratsabteilung 68,
Prüfung der Beschaffung von Kraftfahrzeugen einschließlich der Beschaffung von Ersatzteilen bzw. Fremdleistungen zur Instandhaltung von Kraftfahrzeugen 1998 bis 2000**

Das Kontrollamt unterzog die Beschaffung von Kraftfahrzeugen einschließlich der Beschaffung von Ersatzteilen bzw. Fremdleistungen für die Instandhaltung von Kraftfahrzeugen durch die Magistratsabteilung 68 in den Jahren 1998 bis 2000 einer stichprobenweisen Prüfung und kam hiebei zu folgendem Ergebnis:

1. Die Magistratsabteilung 68 – Feuerwehr und Katastrophenschutz führte im Jahr 1998 insgesamt 29.076, im Jahr 1999 insgesamt 29.696 und im Jahr 2000 insgesamt 30.240 Einsätze durch. Diese Einsätze betrafen die Bekämpfung von Bränden bzw. Elementarereignissen, technische Hilfestellungen an Unfallorten und diverse sonstige Hilfeleistungen für Mensch und Tier.

Um diese Leistungen erfolgreich durchführen zu können, war neben der besonderen Ausbildung des Personals und der entsprechenden Ausrüstungen auch der Einsatz von speziell adaptierten Kraftfahrzeugen erforderlich. Diese Kraftfahrzeuge mussten, um jederzeit einsatzbereit zu sein, laufend in Stand gehalten und gewartet werden, wobei störungsanfällige bzw. technisch überalterte Kraftfahrzeuge dem Bedarf entsprechend durch neue zu ersetzen waren.

1.1 Für den Bereich der Magistratsabteilung 68 wies der Systemisierungsplan für Kraftfahrzeuge der Stadt Wien in den Jahren 1998 bis 2000 zum Stichtag 31. Dezember folgende Fahrzeugbestände aus:

Jahr	Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder	Lkw	Spezialfahrzeuge	Gesamt
1998	17	5	7	148	177
1999	17	5	7	148	177
2000	16	5	7	153	181

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, war der Bestand an Kraftfahrzeugen in den betrachteten Jahren stabil, lediglich im Jahr 2000 ergaben sich Änderungen: So wurde der Fahrzeugbestand für betriebliche Zwecke von 17 auf 16 reduziert; dies war darauf zurückzuführen, dass ein Fahrzeug, das als Spezialfahrzeug verwendet wurde, ab dem Jahr 2000 richtigerweise auch dieser Kategorie zugezählt wurde. Die restlichen vier zusätzlichen Fahrzeuge in der Kategorie Spezialfahrzeuge führten zu einer tatsächlichen Erhöhung des Gesamtbestandes.

1.2 Gem. der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien sind die Kompetenzen für die Beschaffung, Zuweisung und Instandhaltung der sachlichen Erfordernisse der städtischen Dienststellen grundsätzlich der Magistratsabteilung 54 – Zentraler Einkauf bzw. bezüglich des Ankaufes und der Betreuung der städtischen Kraftfahrzeuge grundsätzlich der Magistratsabteilung 48 – Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark zugeordnet. Im Rahmen der vorgesehenen Regelungsmöglichkeiten der Beschaffung von Spezialerfordernissen einzelner Dienststellen hatte die Magistratsdirektion jedoch – zuletzt mit Erlass vom 5. Februar 1997, MD-98-1/97 – der Magistratsabteilung 68 die Kompetenzen für die Beschaffung und Instandhaltung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugzubehör, Feuerwehreinsatzbooten sowie Maschinen und Geräten für den feuerwehrtechnischen Einsatz zugeordnet.

2. Wie das Kontrollamt erhob, hatte die Magistratsabteilung 68 in den betrachteten drei Jahren – neben dem Ankauf der oben erwähnten zusätzlichen vier Kraftfahrzeuge – auch 39 technisch überalterte Kraftfahrzeuge durch neue ersetzt und darüber hinaus im Jahr 2000 die Beschaffung von weiteren sieben Kraftfahrzeugen für das Jahr 2001 in die Wege geleitet. Zur Feststellung, bei welchen Firmen die benötigten unten aufgelisteten Kraftfahrzeuge beschafft werden sollten, wurden von der Magistratsabteilung 68 Ausschreibungen durchgeführt, die in insgesamt 29 Beschaffungsakten zusammengefasst wurden:

	Anz.	Kategorie	Bezeichnung
1998	1	Sonderfahrzeug	Drehleiterfahrzeug
	4	Sonderfahrzeug	Großtanklöschfahrzeug
	1	Sonderfahrzeug	Taucherfahrzeug
	1	Sonderfahrzeug	Reserve-Kommandofahrzeug
	5	Fahrzeug f.betr.Zwecke	Mehrzweckfahrzeug
	1	Sonderfahrzeug	Einsatzleiterfahrzeug
	2	Lastkraftwagen	Transportfahrzeug
	2	Motorrad	Motorradstaffel
1999	1	Sonderfahrzeug	Drehleiter
	3	Sonderfahrzeug	Rüstlöschfahrzeug
	1	Sonderfahrzeug	KDF/Hauptinspektionsfahrzeug
	1	Sonderfahrzeug	Reserve-Kommandofahrzeug
	1	Sonderfahrzeug	Inspektionsrauchfangkehrerfahrz.
	1	Sonderfahrzeug	Tauchervorausfahrzeug
	1	Sonderfahrzeug	Einsatzdirektionsfahrzeug
	1	Sonderfahrzeug	Teleskopkran
	1	Lastkraftwagen	Transportfahrzeug
	2	Motorrad	Motorradstaffel

	Anz.	Kategorie	Bezeichnung
2000	1	Sonderfahrzeug	Drehleiter
	1	Sonderfahrzeug	Teleskopmastbühne
	1	Sonderfahrzeug	Abschleppfahrzeug
	4	Sonderfahrzeug	Rüstlöschfahrzeug
	1	Sonderfahrzeug	Atenschutzfahrzeug
	2	Sonderfahrzeug	Kommandofahrzeug
	1	Sonderfahrzeug	Brandursachenermittlungsfahrz.
	1	Sonderfahrzeug	Sondergerätefahrzeug
	1	Lastkraftwagen	Transportfahrzeug
	6	Sonderfahrzeug	Rüstlöschfahrzeug
	1	Sonderfahrzeug	Abschleppfahrzeug

Der Ankauf der in der Tabelle aufgelisteten 50 Kraftfahrzeuge wurde aus Mitteln des Katastrophenfonds finanziert und auf der Haushaltsstelle 1/1620/040/001.035-100 – Fahrzeuge verrechnet, wobei für die Beschaffungen im Jahr 1998 insgesamt 36,20 Mio.S (*entspricht 2,63 Mio.EUR*), im Jahr 1999 insgesamt 48,32 Mio.S (*entspricht 3,51 Mio.EUR*) und im Jahr 2000 insgesamt 42,59 Mio.S (*entspricht 3,10 Mio.EUR*) ausgegeben wurden.

3. Zur Prüfung, ob bei den gegenständlichen Beschaffungen von der Magistratsabteilung 68 die formalen und materiellen Vorgaben der Stadt Wien eingehalten bzw. erfüllt wurden, nahm das Kontrollamt in zehn dieser 29 Beschaffungsakten Einschau.

3.1 Dabei wurde bezüglich der anzuwendenden Vorgangsweise bei der Beschaffung festgestellt, dass in allen zehn Fällen der Stichprobe die Magistratsabteilung 68 sich grundsätzlich an den im Wiener Landesvergabegesetz – WLVerG, LGBl. 1995/36, festgelegten Schwellenwert gehalten hat und in den insgesamt fünf Fällen, in denen der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 200.000,- EUR überstieg, ein EU-weites offenes Verfahren zur Ermittlung des Bestbieters für diese Leistung durchführte. In den fünf Fällen unterhalb des Schwellenwertes wurde grundsätzlich nach den jeweils gültigen (mit Erlass der Magistratsdirektion festgelegten) Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Dienststellen der Stadt Wien vorgegangen.

Bei zwei offenen EU-weiten Verfahren gem. dem WLVerG für die Anfertigung und Lieferung von vier bzw. sechs Lkw-Fahrgestellen mit feuerwehrtechnischem Aufbau und einem offenen Verfahren gem. den Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Dienststellen der Stadt Wien zur Anfertigung und Lieferung eines Abschleppfahrzeuges lag bei den durchgeführten Angebotsverhandlungen jeweils nur ein gültiges Angebot vor.

Die Magistratsabteilung 68 hatte daraufhin mit Hinweis auf das WLVerG bzw. die Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Dienststellen der Stadt Wien diese Ausschreibungen widerrufen, die jeweiligen Bieter über die weitere Gültigkeit ihrer Angebote für ein Verhandlungsverfahren informiert und in der Folge – nach den Genehmigungen durch den zuständigen Gemeinderatsausschuss – die Lieferungen der vier bzw. sechs Lkw-Fahrgestelle mit feuerwehrtechnischen Aufbauten und des Abschleppfahrzeuges mit einem Gesamtauftragsvolumen in Höhe von S 47.535.405,- (*entspricht 3,45 Mio.EUR*) beauftragt.

Das Kontrollamt verkannte in diesen drei Fällen nicht die Tatsache, dass nur wenige Firmen den gewünschten Spezialanforderungen gerecht werden konnten und daher von der Magistratsabteilung 68 auf den in den bezughabenden Bestimmungen nach einem erfolglosen offenen Verfahren vorgesehenen nächsten Schritt der Durchführung eines nicht offenen Verfahrens verzichtet wurde. Es empfahl jedoch, bei Beschaffungsvorhaben dieser Größenordnungen die vorgesehene Vorgangsweise einzuhalten und künftig bei nur einem Bieter im offenen Verfahren diesen im Rahmen eines nicht offenen Verfahrens neuerlich einzuladen und – bei Vergaben nach dem WLVergG im Wege der öffentlichen Bekanntmachung – nach weiteren potenziellen Bewerbern für das nicht offene Verfahren zu suchen.

Erst dann, wenn das nicht offene Verfahren keine Erweiterung des Interessentenkreises ergeben hätte, wäre in ein Verhandlungsverfahren mit dem bisherigen Bieter einzutreten und nach einer „vertieften Angebotsprüfung“ eine eventuelle Beauftragung zu erteilen gewesen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 68:

Die Magistratsabteilung 68 hatte in den erwähnten Fällen ausreichende Marktübersicht. Eine Ausweitung des Vergabeverfahrens wäre wegen der einzuhaltenden Fristen problematisch und auch aller Voraussicht nach nicht befriedigend gewesen. Darüber hinaus wurde der ausschreibende Referent in einer von der Verwaltungsakademie durchgeführten Veranstaltung dahingehend geschult, dass bei Vergaben nach dem WLVergG ein Widerruf keinesfalls zwingend ist und somit eine direkte Vergabe, auch bei nur einem eingelangten Angebot, im Sinne des Gesetzes ist.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Gem. dem für die Vergabe von Lieferaufträgen maßgebenden § 56 WLVergG ist in Abs. 1 Z 3 normiert, dass bei Vorliegen von nur einem Angebot aus einem offenen Verfahren das nicht offene Verfahren zum Tragen kommt. Der Hinweis der Magistratsabteilung 68 auf Probleme im Falle der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen bei der vom Kontrollamt empfohlenen Abfolge (Vornahme eines nicht offenen Verfahrens und bei Erfolglosigkeit eines anschließenden Verhandlungsverfahrens) erscheint im gegenständlichen Fall nicht zielführend, da auch die Möglichkeit bestanden hätte, für die Verfahren die sog. verkürzten Fristen einzuhalten und dies sicherlich mit nicht erheblichen Nachteilen für die Allgemeinheit begründet hätte werden können. Bemerkenswert ist, dass die Magistratsabteilung 68 auf den nicht zwingend erforderlichen Widerruf der Ausschreibung hinweist, obwohl sie diese Vorgangsweise bei den in Rede stehenden Verfahren selbst gewählt hatte.

3.2 In materieller Hinsicht ergab die Stichprobe, dass in allen zehn Fällen die Ermittlung des Bestbieters vom Kontrollamt nachvollzogen werden konnte.

3.2.1 Hinsichtlich der Abwicklung der vergebenen Aufträge war jedoch festzustellen, dass – obwohl die Magistratsabteilung 68 in acht Fällen der Stichprobe die mit Erlass der Magistratsdirektion vom 22. August 1985 festgelegten Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Wien für Leistungen („VD 313“) als Vertragsbestandteil bedungen hatte – bei keinem dieser Beschaffungsvorgänge der vereinbarte Haftungsrücklass in Höhe von 3% der Auftragssumme einbehalten worden war.

Das Kontrollamt empfahl daher, die vereinbarten Grundlagen umzusetzen und damit sicherzustellen, dass der Auftragnehmer die ihm aus einer eventuellen Gewährleistung obliegenden Pflichten erfüllt.

Die Auftragnehmer sind meist langjährige Vertragspartner, die durch entsprechende Verhandlungen Konzessionen einräumen, die weit über die vertraglichen Verpflichtungen hinausgehen.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Auch wenn die Auftragnehmer der Magistratsabteilung 68 langjährige Vertragspartner sind, entbindet dieser Umstand die Magistratsabteilung 68 keinesfalls von der Einbehaltung eines vertraglich vereinbarten Haftrücklasses.

3.2.2 Die Magistratsabteilung 68 hatte weiters bei den acht Beschaffungsvorgängen, bei denen die VD 313 Vertragsbestandteil war, jeweils eine Vertragsstrafe für nicht fristgerechte Fertigstellung bzw. Lieferung und Überschreitung der Legungsfrist der Rechnung für jeden über die festgelegte Frist hinausgehenden Kalendertag in Höhe eines halben Promilles der Erstehungskosten, mindestens aber S 500,- (*entspricht 36,34 EUR*) pro Kalendertag vereinbart.

Die Einschau des Kontrollamtes in diese acht Beschaffungsakten ergab, dass nicht immer eindeutig ersichtlich war, ob die vereinbarten Liefertermine eingehalten worden waren und daher tatsächlich von den beauftragten Firmen keine Vertragsstrafen zu zahlen waren.

Das Kontrollamt verwies auf die Notwendigkeit festzustellen, ob vereinbarte Fristen eingehalten worden waren und regte daher an, die Dokumentation der Leistungserfüllung bzw. der Übernahmetermine der gelieferten Kraftfahrzeuge – auch im Hinblick auf den Lauf der Garantie- bzw. Gewährleistungsfristen – zu verbessern.

Die Dokumentation des gesamten Beschaffungsvorganges wird verbessert werden.

3.3 Bei acht der zehn in die Stichprobe einbezogenen Beschaffungsakten ergaben sich keine weiteren Bemängelungen. Zu den restlichen zwei Beschaffungsakten der Stichprobe war vom Kontrollamt noch Folgendes anzumerken:

3.3.1 Bezüglich der vier im Jahr 1998 angeschafften Großtanklöschfahrzeuge hatte die Magistratsabteilung 68 in den Geschäftsjahren 1997/1998 EU-weite offene Verfahren zur Lieferung von drei Großtanklöschfahrzeugen durchgeführt. Am 4. April 1997 fand die Angebotsöffnung für die Lieferung der drei Fahrgestelle und am 25. April 1997 die Angebotsöffnung für die Anfertigung und Lieferung der erforderlichen feuerwehrtechnischen Aufbauten statt.

Für die drei Fahrgestelle langten zwei Angebote ein, wobei die Firma Ö. mit einem Gesamtpreis in Höhe von S 6.102.000,- (*entspricht 0,44 Mio.EUR*) gegenüber dem Zweitbieter mit einem um S 388.800,- (*entspricht 0,03 Mio.EUR*) inkl. USt niedrigeren Preis Billigstbieter war. Aus dem offenen Verfahren für die Anfertigung und Lieferung der feuerwehrtechnischen Aufbauten war die Firma R. mit einem Gesamtpreis in Höhe von S 11.027.160,- (*entspricht 0,80 Mio.EUR*) als Billigstbieter hervorgegangen, wobei auch bei dieser Ausschreibung nur zwei Angebote eingelangt waren, und der zweite Bieter um S 622.440,- (*entspricht 0,05 Mio.EUR*) deutlich über dem niedrigsten Angebot lag.

Die sachliche Genehmigung für die beiden Beschaffungen erfolgte mit Beschluss vom 14. Mai 1997, GRA UV Zl. 155/97. Die Magistratsabteilung 68 erteilte mit Bestellscheinen 9/97 und 10/97 vom 24. Mai 1997 den Auftrag an die genannten Firmen.

Mit Schreiben vom 16. September 1997 an den amtsführenden Stadtrat für Umwelt und Verkehrskoordination teilte die Magistratsabteilung 68 mit, dass auf Grund des schlechten Gesamtzustandes eines weiteren Großtanklöschfahrzeuges mit dem Baujahr 1982 noch ein viertes ersetzt werden müsse und ersuchte um Genehmigung, bei den obgenannten Firmen die Lieferung eines weiteren „bau- und schraubengleichen“ Fahrzeuges in die Wege leiten zu dürfen.

Die Magistratsabteilung 68 schrieb dieses Beschaffungsvorhaben nicht EU-weit aus, sondern verwies auf die Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Dienststellen der Stadt Wien, Pkt. 1.4.2.4 Abs.3, wonach „ein Verhandlungsverfahren zweckmäßig ist, wenn ein weiterer

Auftrag über die gleiche Leistung an den ursprünglichen Auftragnehmer erfolgen soll, dieser keinen betragsmäßig höheren Preis als für die ursprüngliche Leistung verlangt und von einer Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis zu erwarten ist“.

Die von der Magistratsabteilung 68 angeforderten Angebote der erwähnten Firmen entsprachen zwar den ursprünglichen Offerten, in formaler Hinsicht war vom Kontrollamt zur obigen Begründung des Verhandlungsverfahrens jedoch anzumerken, dass sich die Magistratsabteilung 68 auf die ÖNorm A 2050 – Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Ausgabetag 1. Jänner 1993) bezog, welche zum Zeitpunkt dieser Auftragsvergabe noch nicht Bestandteil der Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Dienststellen der Stadt Wien war. Unabhängig davon hätte die Magistratsabteilung 68 aber auch bei der Beschaffung des vierten Großtanklöschfahrzeuges bzw. bei der Begründung zur Durchführung eines Verhandlungsverfahrens die Bestimmungen des WLVergG zu Grunde legen müssen. Der Antrag der Magistratsabteilung 68 um Zustimmung zur Beauftragung der bereits erwähnten Firmen wurde mit Beschluss des Gemeinderatsausschusses vom 8. Oktober 1997, GRA UV Zl. 303/97, genehmigt.

Das Kontrollamt wies bei der Beschaffung dieser vier Großtanklöschfahrzeuge auf den engen zeitlichen Zusammenhang hin und empfahl, künftig vor EU-weiten Ausschreibungen genau abzuklären, welche Anzahl bzw. Menge tatsächlich benötigt wird. Dies könnte – neben der Reduktion des diesbezüglichen Verwaltungsaufwandes – auch bewirken, dass von der Stadt Wien auf Grund der höheren Stückzahl ein niedrigerer Einzelpreis erzielt werden könnte.

3.3.2 Die Beschaffung zweier Motorräder der Type Honda Transalp inkl. Umbau als „Begleitfahrzeug“ bzw. als Modell „Feuerwehr Wien Bergeschere“ mit geschätzten Kosten von S 152.400,- (*entspricht 11.075,34 EUR*) bzw. S 156.300,- (*entspricht 11.358,76 EUR*) wurde im Jahr 1998 in Form einer Freihandvergabe (Verhandlungsverfahren) durchgeführt. Die Begründung hiefür war in beiden Fällen, dass „ein weiterer Auftrag über die gleiche (verbesserte) Leistung an den ursprünglichen Auftragnehmer erfolgen soll, da dieser keinen höheren Preis als für die ursprüngliche Leistung verlangt und von einer neuerlichen Ausschreibung kein wirtschaftlicheres Ergebnis zu erwarten ist.“

Wenn auch den gegenständlichen Vergaben ebenfalls – wie unter Pkt. 3.3.1 beschrieben – nicht die damals gültigen Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Dienststellen der Stadt Wien zu Grunde gelegt wurden und mit dem Auftragnehmer die erst ab September 1999 in Verbindung mit dem neuen Vergaberichtlinien gültige ÖNorm A 2050, Ausgabe 1993, vereinbart worden war, erschien dem Kontrollamt die Vorgangsweise der Magistratsabteilung 68 im Sinne der zum Zeitpunkt der Vergaben gültigen Richtlinien gelegen zu sein.

Das Kontrollamt regte hiezu an, den Wettbewerb zu nutzen, wenn am Markt mehrere potenzielle Anbieter vorhanden sind, und bei derartigen Beschaffungsfällen künftig ein allgemeines Leistungsverzeichnis zu erstellen und entsprechende Angebote einzuholen.

Auf Grund des Baujahres war nicht vorgesehen gewesen, dieses Fahrzeug zum besagten Termin zu ersetzen. Dieses Erfordernis wurde erst im Zuge eines aufgetretenen Schadens bekannt.

Die Erstellung eines allgemeinen Leistungsverzeichnisses war mangels Erfahrung nicht möglich. Viele Anforderungen sind erst im Laufe der Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer ersichtlich geworden. Darüber hinaus schien der Magistratsabteilung 68 das subjektive Sicherheitsgefühl der Lenker dieser Kfz, die in die Beschaffung eingebunden waren und sich klar und eindeutig für dieses Produkt ausgesprochen hatten, von vorrangiger Bedeutung.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Den Hinweis auf die Rücksichtnahme auf das subjektive Sicherheitsgefühl von Kfz-Lenkern kann das Kontrollamt zwar nachvollziehen, obwohl dieser Aspekt bei der Ausschreibung der sonstigen Fahrzeuge kein Kriterium ist und der eingangs angeführte Hinweis auch die in der Stellungnahme der Magistratsabteilung 68 erwähnte „mangelnde Erfahrung“ nicht zu unterstreichen vermag.

4. Wie eingangs erwähnt, mussten die Kraftfahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände – um jederzeit einsatzbereit zu sein – laufend gewartet und in Stand gehalten werden. Von der Magistratsabteilung 68 wurden zu diesem Zweck insgesamt zwei Werkstätten, nämlich in der Hauptfeuerwache Döbling die Werkstätte für die feuerwehrtechnischen Geräte und Ausrüstungsgegenstände und die Kfz-Werkstätte in der Hauptfeuerwache Floridsdorf, vorgehalten.

4.1 Die Ausgaben für den Ankauf von Ersatzteilen wurden ebenso wie die für fremdvergebene Reparaturleistungen auf der Haushaltsstelle 1/1620/617/000.001 – Instandhaltung von Kraftfahrzeugen verrechnet. In der folgenden Tabelle sind die jeweiligen Voranschlagsbeträge dem Erfolg gem. Rechnungsabschluss für die Jahre 1998 bis 2000 gegenübergestellt:

	1998 in Mio.S (in Mio.EUR)	1999 in Mio.S (in Mio.EUR)	2000 in Mio.S (in Mio.EUR)	Abweichung 1998/2000 in%
Voranschlag	6,30 (0,46)	6,30 (0,46)	6,00 (0,44)	-4,8
Rechnungs- abschluss	5,80 (0,42)	5,62 (0,41)	4,77 (0,35)	-17,8
davon				
Ankauf von Ersatzteilen	3,47 (0,25)	2,94 (0,21)	3,32 (0,24)	-4,3
Reparaturen (Fremd- leistungen)	2,33 (0,17)	2,68 (0,19)	1,45 (0,11)	-37,8

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, waren in den Jahren 1998 bis 2000 die präliminierten Mittel zur Abdeckung der Ausgaben für die Instandhaltung von Kraftfahrzeugen in etwa gleicher Höhe angesetzt worden, die tatsächlichen Ausgaben gingen jedoch um insgesamt 17,8% zurück.

Dieser Rückgang wurde seitens der Magistratsabteilung 68 damit erklärt, dass ab dem Jahr 1998 – bedingt durch die Erneuerung der Kfz-Werkstätte – weniger Reparaturen an Fremdfirmen hätten vergeben werden müssen und viele Kraftfahrzeuge in der eigenen Werkstätte effizient in Stand gehalten werden konnten, wobei für die Haushaltsstelle Instandhaltung von Kraftfahrzeugen bei Reparaturen in der eigenen Werkstätte als Ausgaben nur die Kosten der benötigten Ersatzteile angefallen seien. Die Abweichung der Voranschlagsbeträge zum tatsächlichen Erfolg war hingegen dadurch zu erklären, dass auf Grund fehlender Erfahrungswerte noch nicht genau eingeschätzt werden konnte, wie viele Reparaturen in der neuen Werkstätte tatsächlich durchgeführt werden würden.

Das Kontrollamt regte an, künftig bei der Erstellung des Voranschlagsentwurfes die Leistungen der eigenen Kfz-Werkstätte anhand der Entwicklung der vergangenen Jahre entsprechend zu bewerten.

4.2 Zur Feststellung, wie die Magistratsabteilung 68 bei der Beschaffung der für die Instandhaltung der Kraftfahrzeuge erforderlichen

Fremdleistungen und Ersatzteile vorging, hielt das Kontrollamt in die diesbezüglichen Unterlagen stichprobenweise Einschau.

Hiebei ergab sich, dass sowohl Reparaturaufträge als auch Aufträge zur Lieferung von benötigten Ersatzteilen unter einem voraussichtlichen Auftragswert von rd. S 20.000,- (*entspricht 1.453,46 EUR*) von der Magistratsabteilung 68 grundsätzlich ohne Einholung von Vergleichsangeboten und ohne Bestellschein beschafft wurden. Die Vergaben erfolgten an in der Magistratsabteilung 68 gelistete Firmen, die auf Grund ihrer geführten Artikel und Preise bzw. der Qualität der Leistungserbringung als geeignet ausgewählt worden waren. Bei Aufträgen über diesem Wert führte die Magistratsabteilung 68 in der Regel nach entsprechender Beantragung Verhandlungsverfahren bzw. nicht offene Verfahren zur Ermittlung des jeweiligen Bestbieters durch, wobei ebenfalls primär die erwähnten gelisteten Firmen zur Angebotslegung eingeladen wurden.

Das Kontrollamt verkannte nicht, dass gerade im Bereich der Magistratsabteilung 68 die Aspekte der Dringlichkeit und der Spezialerfordernisse besonders zu beachten waren, merkte aber grundsätzlich an, dass bei Vergaben von Leistungen ohne Einholung von Vergleichsangeboten bzw. ohne Öffnung des potenziellen Anbieterkreises die Vorteile des Wettbewerbes als nicht zur Gänze genutzt erschienen. Weiters war durch die Vorgangsweise der Beauftragung im jeweiligen einzelnen Bedarfsfall – ohne weitere vertragliche Festlegungen – die Frage der längerfristigen Liefersicherheit von speziellen Erfordernissen eher in den Hintergrund gedrängt.

Das Kontrollamt regte daher zur Beschaffung der für die Instandhaltung von Kraftfahrzeugen erforderlichen Fremdleistungen und Ersatzteile an, nach einer diesbezüglich durchzuführenden Ausschreibung mit entsprechenden Unternehmen Rahmenvereinbarungen für wiederkehrende Leistungen, deren Erfüllungszeitpunkt sowie konkreter Umfang nicht von vornherein festlegbar sind, abzuschließen.

Die Vorgangsweise dazu ist im Erlass der Magistratsdirektion vom 6. Dezember 1999, MD-1103-16/99, geregelt und bietet sowohl für die Stadt Wien als auch für die Auftragnehmer Vorteile, insbesondere die vertragliche Absicherung einer prompten Leistungserbringung im Bedarfsfall bzw. die Möglichkeit der zeitgerechten Disposition über die für die Leistungserbringung notwendigen Ressourcen.

Im Fall der Kosten für Arbeitszeiten der entsprechend der Liste hauptsächlich beauftragten Firmen wurde über die Einkaufsabteilung der Magistratsabteilung 48 eine Bestätigung der Preisangemessenheit eingeholt.

Die Preise und Konditionen für Ersatzteile werden ebenfalls in Abstimmung mit der jeweiligen Beschaffungsabteilung überprüft, d.h. es werden, außer bei dringlichen Bestellungen für in Reparatur befindliche Fahrzeuge oder Geräte, Firmen auf Vorschlag bzw. nach Rücksprache mit den Beschaffungsabteilungen beauftragt.

Die längerfristige Liefersicherheit etc. wird dadurch sichergestellt, dass im Wesentlichen Herstellerfirmen oder Vertragswerkstätten beauftragt werden. Dies ist in bestimmten Fällen auch aus Gewährleistungsgründen erforderlich.

Die Durchführung von möglichen Ausschreibungen wird ebenfalls in Zusammenarbeit mit den Beschaffungsabteilungen geprüft bzw. sind dort festgelegte Vereinbarungen bereits vorhanden.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Die Beschaffungen von wiederkehrenden Leistungen könnten trotzdem auf der (im zitierten Erlass der Magistratsdirektion vorgegebenen) Grundlage von Rahmenvereinbarungen erfolgen. Bei allen übrigen Vergaben sind die einschlägigen Bestimmungen des WLVergG bzw. der Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Dienststellen der Stadt Wien einzuhalten.

Magistratsabteilung 69, Prüfung der Campingplätze der Stadt Wien und des Jugendgästehauses Hütteldorf

Wien verfügt über vier Campingplätze sowie über ein in Form einer Jugendherberge geführtes Jugendgästehaus. Diese Einrichtungen standen bis zum Jahre 1997 in der Verwaltung der Magistratsabteilung 7. In den Jahren 1997/98 erfolgte die Übertragung deren Verwaltung an die Magistratsabteilung 69 und per 1. Jänner 1999 eine entsprechende Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien.

Das Kontrollamt unterzog diese dem Tourismus dienenden Einrichtungen einer Prüfung. Dabei wurde auch geprüft, inwieweit die für die seinerzeitige Errichtung maßgeblichen Motive noch Gültigkeit besaßen, ob den derzeitigen Bedürfnissen des Tourismus noch nachgekommen werden kann und ob den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit entsprochen wurde:

1. Der erste in Wien errichtete Campingplatz war der Campingplatz West I. Er entstand im Jahre 1956 in Wien 14, Hüttelbergstraße 40, und war als Ausgangspunkt für Ausflüge in die Stadt gedacht.

Im Jahr darauf konnte der Campingplatz Süd am Standort Wien 23, Breitenfurter Straße 269, eröffnet werden. Dieser in einem ehemaligen Schlosspark gelegene Platz zeichnete sich durch seinen alten Baumbestand aus und wurde im Jahre 1968 als der einzige Campingplatz Wiens bezeichnet, der auch zu Urlaubs- und nicht nur zu Schlafzwecken diene.

Die gute Auslastung des Campingplatzes West I führte zur Planung und Errichtung des in unmittelbarer Nachbarschaft, nämlich in Wien 14, Hüttelbergstraße 80–82, gelegenen Campingplatzes West II, der auch mit einer Kantine ausgestattet wurde.

Der Campingplatz West II stand ab 1962, dem gleichen Jahr, in dem auch die Benützungsbewilligung für das Jugendgästehaus Hütteldorf erteilt worden war, Touristen zur Verfügung. Letzteres befindet sich in Wien 13, Schloßberggasse 8, und besteht aus einem 7-geschossigen Haupt- sowie mehreren Nebengebäuden. Insgesamt sind diese Gebäude mit Zimmern (240 Betten) sowie einem Touristenlager (60 Betten) ausgestattet. Beide westlichen Campingplätze sowie das Jugendgästehaus befinden sich in der Nähe des Bahnhofes Hütteldorf mit U-Bahn- sowie Schnellbahnanschluss. Damit besteht die Möglichkeit, ohne Verwendung eines eigenen Kraftfahrzeuges rasch die inneren Stadtbezirke zu erreichen.

Pächter der drei Campingplätze Süd, West I und II bzw. des Jugendgästehauses Hütteldorf war zunächst die Österreichische Verkehrsbüro GesmbH und anschließend der Wiener Verkehrs-Verein. Nachdem Letzterer in finanzielle Schwierigkeiten geriet und große Pachtzins-